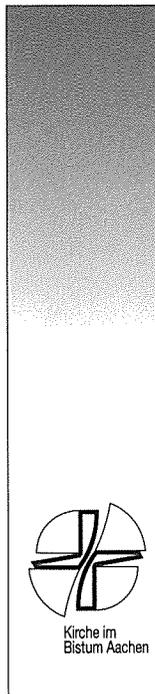


KONSULTATION

- Entwurf einer Satzung für den GdG-Rat
- Entwurf einer Ordnung für die Gemeinderäte
- Vorschlag zur Wahl des GdG-Rat



Inhaltsverzeichnis

Einladung des Bischofs zur Konsultation	3
Erläuterungen zur Konsultation	5
Vorlagen zur Beratung:	
• Entwurf einer Satzung für den GdG-Rat	7
• Entwurf einer Ordnung für die Gemeinderäte	19
• Vorschlag zur Wahl des GdG-Rat	21
Anhang:	
• Glossar	22
• Wahrnehmung der Seelsorge nach c. 517 § 2 CIC und nach dem Konzept Gemeindeleitung in Gemeinschaft	25
• Kirche in Rufweite – Beauftragung von Verantwortlichen im Bistum Aachen	28
Impressum	31

Impressum:

Herausgeber: Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral /
Schule / Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen

Kontakt und Information: Johannes Schnettler, Tel.: 0241/452855;
Email: johannes.schnettler@bistum-aachen.de

Januar 2012

- Die Diözesanebene gewährleistet Vorbereitung und Begleitung der Verantwortlichen. Die Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung des Bischöflichen Generalvikariats wertet die Erfahrungen mit den Verantwortlichen aus und passt bei Bedarf die Rahmenbedingungen des Dienstes in Absprache mit den Regionen und dem Diözesanrat der Katholiken an.

Aachen, 20. Oktober 2006 + Heinrich Mussinghoff, Bischof von Aachen

Einladung des Bischofs zur Konsultation

An die Pfarrgemeinderäte und
Kooperationsgremien der Gemeinschaften der Gemeinden
An die Leiter der Gemeinschaften der Gemeinden
An die Mitglieder der Pastoralteams

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitbrüder,

über 40 Jahre haben die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen in vielfältiger Weise Verantwortung für das Leben der Kirche am Ort wahrgenommen und dieses maßgeblich mitgeprägt. Dafür möchte ich Ihnen und allen, die sich vor Ihnen dieser Verantwortung gestellt haben, herzlich danken.

Nach Abschluss der Bildung der Gemeinschaften der Gemeinden zum 1. Januar 2010 sehe ich die Notwendigkeit, die synodale Mitverantwortung der Laien der veränderten Struktur der Kirche am Ort anzupassen. Ich habe daher die Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung beauftragt, auf der Grundlage der langjährigen Erfahrungen der Arbeit der Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen einen Entwurf für ein verbindliches Synodalgremium für die Gemeinschaft der Gemeinden zu erstellen. Dieser Entwurf wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Diözesanrat der Katholiken erarbeitet.

Nach Beratungen im Diözesanpriesterrat, Diözesanpastoralrat und im Vorstand des Diözesanrates der Katholiken gebe ich ihn nun zur weiteren Beratung an Sie weiter. Ich möchte Sie herzlich einladen, in Ihren Gremien diesen Entwurf zu besprechen. Als einen hervorgehobenen Ort dieser Konsultation sehe ich die Regionalen Pfarrgemeinderatstage im Februar und März 2012. Dort möchte ich Ihnen einen Impuls zu Perspektiven einer Pastoral der Kirche am Ort geben, mit Ihnen ins Gespräch kommen und Raum zur Konsultation eröffnen. Die Einladung ist Ihnen in den vergangenen Wochen bereits zugegangen. Ich würde mich freuen, wenn wir uns dort begegnen könnten.

Vor dem Hintergrund Ihrer Rückmeldungen, die Sie mir bitte bis zum 31. Mai 2012 zukommen lassen, will ich dann zum Herbst 2012 nach abschließenden Beratungen im Diözesanpriesterrat, Diözesanpastoralrat und dem Diözesanrat eine endgültige Entscheidung treffen.

In der Broschüre finden Sie den Entwurf einer Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat), den Entwurf einer Ordnung für die Gemeinderäte, einen Vorschlag zum Wahlverfahren und Erläuterungen zur Konsultation.

Mit den besten Segenswünschen für ein gutes Jahr 2012 bin ich
Ihr



+ Heinrich Mussinghoff, Bischof von Aachen
Aachen, im Januar 2012

ernst nimmt und pflegt. Dabei müssen Verantwortliche vor Überforderung geschützt werden, denn sie haben meist Verpflichtungen in Beruf und Familie, oft auch noch in anderen Engagements.

Konturen eines neuen ehrenamtlichen Dienstes

Der „neue“ Dienst knüpft an die vielen Beispiele aktiver Verantwortlicher in den Gemeinden an, die heute schon diese Aufgabe für ihre Ortsgemeinde übernehmen.

- Der Dienst von Verantwortlichen erfordert bestimmte Voraussetzungen. Hierzu gehört neben der Akzeptanz im Dorf, in der Ortschaft bzw. im Stadtteil, vor allem die Fähigkeit zur Kommunikation. Die Verantwortlichen sollen anwaltschaftlich und vermittelnd in der und für die Gemeinde tätig sein; sie sollen Brücken bauend und Gemeinschaft stiftend wirken.
- Verantwortliche sollen keine Einzelkämpfer sein. Die Beauftragung einer kleinen Gruppe (2-3 Personen) ist der von Einzelpersonen vorzuziehen. In der Regel werden sie zum Pfarrgemeinderat gehören und in enger Abstimmung mit diesem handeln.
Die Verantwortlichen stehen in regelmäßigem Kontakt mit dem Kooperationsgremium der Gemeinschaft der Gemeinden, dem Pastoralteam und dem Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden.
- Das Pastoralteam benennt ein Mitglied als Erst-Ansprechpartner/in für den/die „Verantwortliche/n“. So kann eine Kommunikations-Kultur wachsen, die Basis für das Gelingen jedes Einsatzes als „Verantwortliche/r“ ist.
- Verantwortliche werden vom zuständigen Pfarrgemeinderat, im Einvernehmen mit dem Ortspfarrer und nach Beratung im Kooperationsgremium der Gemeinschaft der Gemeinden zur Beauftragung vorgeschlagen. Sie werden auf Zeit beauftragt, in der Regel für die Amtszeit des Pfarrgemeinderats. Die Beauftragung durch den Regionaldekan im Namen des Bischofs verdeutlicht, dass die betroffenen Frauen und Männer ihre Aufgabe nicht ausschließlich in eigener Verantwortung wahrnehmen.
- Der Pfarrgemeinderat bzw. das Kooperationsgremium der Gemeinschaft der Gemeinden legen im Konsens mit der/dem Verantwortlichen sowie dem Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden und dem Pastoralteam die Aufgaben und Befugnisse auf die Gemeinde hin fest und halten diese schriftlich fest. Diese Festlegungen müssen jeweils situationsbezogen erfolgen. Grundsätzlich wird vorausgesetzt:
 - das Recht auf und die Pflicht zur umfassenden Information;
 - Beteiligung an allen Entscheidungsprozessen, die die Pastoral der Gemeinde betreffen, für die der/die Verantwortliche beauftragt ist;

9. Die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Maßgabe des „Einsatzplans Pastoral Ämter und Dienste“ für die Gemeinschaft der Gemeinden eingesetzt. Das Pastoralteam stimmt intern ab, welches Mitglied aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in der „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ mitarbeitet.

Die Einführung der Leitungsform nach „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ wird Pfarreien auf Antrag ermöglicht. Die Entscheidung über diese Form ist gebunden an die Einlösung der oben aufgeführten Voraussetzungen. Über die Einführung entscheidet der Bischof nach jeweiligen Stellungnahmen der Hauptabteilungen Pastoral / Schule / Bildung und Pastoralpersonal.

(...) Aachen, 12. April 2008

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

„Kirche in Rufweite“. Beauftragung von Verantwortlichen im Bistum Aachen¹⁸ Auszug¹⁹

... Das Bistum Aachen sucht Frauen und Männer, die sich Verantwortung in der Gemeinde zutrauen und denen die Übernahme von Verantwortung zugetraut wird. Der Bischof will für solche ehrenamtlichen Dienste eine Beauftragung aussprechen. Die Gemeinden dürfen in diesen Verantwortlichen weder Lückenbüßer für fehlende Pfarrer sehen, noch ihnen allein die ganze Verantwortung für die Lebendigkeit des Gemeindelebens aufbürden. Wo eine Gemeinde, aus welchen Gründen auch immer, sich als nicht weiter lebensfähig erweist, soll nicht ein/e „Verantwortliche/r“ etwas künstlich am Leben halten, das zum Sterben bestimmt ist. Wo eine Gemeinde christliches Leben wach hält, sollen Verantwortliche dieses Leben stützen und fördern.

Sie stärken das Gewicht der Gemeinde als „kleinster Einheit“ gegenüber der größeren Seelsorgeeinheit der Gemeinschaft der Gemeinden. Die Verantwortlichen sollen „Anwältinnen“ der Sorge um Liturgie, Verkündigung, Diakonie und Gemeinschaftsbildung sein. Sie sollen und können nicht alle Aufgaben in diesen Grundvollzügen selbst ausführen, aber mit dafür stehen, dass die Gemeinde sie als ihre Lebensäußerungen bleibend

¹⁸ Die Richtlinie aus dem Jahre 2006 ist bei In-Kraft-Setzung der Satzung des GdG-Rates anzupassen.

¹⁹ Die vollständige Fassung wird auf Wunsch zugestellt, s. Impressum

Erläuterungen zur Konsultation

Gegenstand der Konsultation

Der Entwurf der Satzung für das Synodalgremium der Gemeinschaften der Gemeinden - der Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat) - sieht für die Gemeinschaft der Gemeinden die Einrichtung eines einheitlichen Synodalgremiums vor. Im Konsultationsprozess werden Rückmeldungen zur **Ausgestaltung** dieses Gremiums erbeten, insbesondere hinsichtlich:

- der Satzung für den GdG-Rat,
- der Ordnung für die Gemeinderäte
- der Ordnung zur Wahl des GdG-Rat.

Die Rückmeldung kann sowohl in Form grundsätzlicher Bewertungen als auch konkreter Änderungsvorschläge erfolgen. Die grundsätzlichen Aussagen zur **Bedeutung** und zur **Funktion** des GdG-Rates für die Pastoral der Gemeinschaft der Gemeinden sind nicht Gegenstände der Konsultationen. Sie leiten sich unmittelbar aus der Entscheidung des Generalvikars ab, dass die Gemeinschaft der Gemeinden die Planungs- und Entscheidungsebene für grundlegende Fragen der Pastoral darstellt. „Die Gemeinschaften der Gemeinden geben als Planungs- und Entscheidungsebene der kooperativen Pastoral der verschiedenen kirchlichen Orte den Rahmen.“ (Generalvikar Manfred von Holtum. Gemeinsam auf dem Weg. Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung einer kooperativen Pastoral in den Gemeinschaften der Gemeinden. Entscheidung nach Konsultationsprozess der Diözesanen Räte und Gremien, Aachen, 30. Januar 2009)

Beteiligte an der Konsultation

Grundsätzlich sind alle, denen die Stärkung der synodalen Mitverantwortung im Bistum Aachen wichtig ist, zur Konsultation eingeladen. Dies gilt auch für Verbände, Berufsgruppen oder Einzelpersonen. Es konsultieren insbesondere:

- auf der Ebene der Kirche am Ort: die Pfarrgemeinderäte, die Kooperationsgremien der Gemeinschaften der Gemeinden, der GdG-Leiter, das Pastoralteam der Gemeinschaft der Gemeinden,
- auf der Mittleren Ebene: die Katholikenräte in den Regionen und die Regionalpastoralräte,
- auf der Diözesanebene: der Diözesanpriesterrat, der Diözesanpastoralrat und der Diözesanrat der Katholiken.

Besondere Orte der Konsultation

Besondere Orte der Konsultation bilden die Regionalen Pfarrgemeinderatstage am 11. Februar in Jülich, 3. März in Aachen und 17. März in Mönchengladbach. Auch die Treffen der Regionalpastoralräte und Regionalen Katholikenräte in den Regionen können zum GdG-übergreifenden Austausch genutzt werden.

Eingaben und Frist

Alle Eingaben werden erbeten an: Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung Pastoral in Lebensräumen, Johannes Schnettler, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel.: 0241/452-855; Fax: 0241/452-554; Email: johannes.schnettler@bistum-aachen.de

Die Eingabefrist endet am Freitag nach Pfingsten, dem **31. Mai 2012**.

Zum Umgang mit den Eingaben

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Diözesanrat und der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung wird die Eingaben sichten und einen überarbeiteten Entwurf zur Ausgestaltung des Gremiums erstellen. Dieser überarbeitete Entwurf wird dem Bischof zur Entscheidung vorgelegt. Der Bischof wird nach erneuter Anhörung des Diözesanpriesterrates, des Diözesanpastoralrates und des Diözesanrates der Katholiken voraussichtlich im Herbst 2012 über die In-Kraft-Setzung dieses Entwurfs entscheiden.

Wahl 2013

Die Wahlen zum neuen Synodalgremium erfolgen nach Ablauf der Amtsperiode der amtierenden Pfarrgemeinderäte im November 2013. Grundlage wird die Synodalordnung sein, die der Bischof nach der Konsultation in Kraft setzen wird. Hierzu wird eine spezielle Arbeitshilfe erstellt, die den Gemeinschaften der Gemeinden zu Beginn des Jahres 2013 zur Verfügung stehen wird.

II, Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben in einer Pfarrei nach dem Konzept „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ (Auszug)

Die Besetzung des Pfarramtes erfolgt nach den canones 519 CIC (Ernennung eines Priesters in nur einer Pfarre einer Gemeinschaft der Gemeinden), 526 CIC (Ernennung eines Priesters zum Pfarrer mehrerer Gemeinden) oder 517 § 1 CIC (Ernennung mehrerer Priester gemeinschaftlich – „in solidum“ zu Pfarrern in der betreffenden Gemeinschaft der Gemeinden). Bei Ernennung nach 517 § 1 ist einer der Priester Mitglied im Pastoralteam der „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“.

Voraussetzungen für die Wahrnehmung der „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ sind:

1. In der Pfarrei muss ein arbeitsfähiger Pfarrgemeinderat im Amt sein.
2. Der Pfarrer und die Gremien der Pfarrei (Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand) erklären übereinstimmend den Willen und die Bereitschaft zur Leitungsform nach „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“.
3. Die Zahl und das Engagement von ehrenamtlich Tätigen müssen in reichem Maße vorhanden und auch auf längere Zeit gewährleistet sein.
4. Die Gemeinschaft der Gemeinden ist nach Strukturplan vereinbart und es liegt ein Pastorkonzept der Gemeinschaft der Gemeinden vor.
5. Das eingesetzte Pastoralpersonal ist für das gesamte Strukturgebiet der Gemeinschaft der Gemeinden ernannt und bildet ein Pastoralteam.

Für die Umsetzung gilt:

6. Die pastorale und organisatorische Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden ist entsprechend der „Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden“ § 3, § 4 und § 5 zu handhaben.
7. An der „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ wird zusätzlich zu dem Pfarrer (Bei Ernennung mehrerer Pfarrer nach 517 § 1 regelt die Ordnung der Pfarrer deren Beteiligung an der „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“.) eine Gemeinschaft von Personen beteiligt, die dem Pfarrgemeinderat oder dem Kirchenvorstand angehören bzw. von diesen Gremien durch Wahl dem Bischof vorgeschlagen werden. Diese Personen müssen im Leben der Pfarrei verwurzelt und dort akzeptiert sein.
8. Die Aufträge an diese Personen werden befristet auf die Dauer der Amtsperiode des Pfarrgemeinderates, damit zu gegebener Zeit überprüft werden kann, ob die Voraussetzungen noch gegeben sind.

6. Nach einer Vorbereitungszeit der Pfarrgemeinde erfolgen die positive Willensbekundung des Pfarrgemeinderates und eine Stellungnahme des Kirchenvorstandes.

Für die Umsetzung gilt:

7. Die pastorale und organisatorische Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden ist entsprechend der „Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden“ §3, §4 und §5 zu handhaben.
8. Es wird eine Gemeinschaft von ehrenamtlichen Personen an der Wahrnehmung der Seelsorge einer Pfarrei beteiligt, die dem Pfarrgemeinderat oder dem Kirchenvorstand angehören bzw. von diesen Gremien durch Wahl dem Bischof vorgeschlagen werden. Diese Personen müssen im Leben der Pfarrei verwurzelt und dort akzeptiert sein.
9. „Moderierender Seelsorger“ wird ein Priester, der im Pastoralteam regelmäßig mitarbeitet.
10. Die Aufträge an den moderierenden Priester und die ehrenamtlichen Personen werden befristet auf die Dauer der Amtsperiode des Pfarrgemeinderates, damit zu gegebener Zeit überprüft werden kann, ob die Voraussetzungen noch gegeben sind.
11. Die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Maßgabe des „Einsatzplans Pastorale Ämter und Dienste“ für die Gemeinschaft der Gemeinden eingesetzt. Das Pastoralteam stimmt nach Absprache mit dem Kooperationsgremium der Pfarrgemeinderäte intern ab, welche/r Gemeindeferent/in im Rahmen ihrer/seiner Dienste in der Gemeinschaft der Gemeinden mit der Gemeinschaft von ehrenamtlichen Personen, die an der Wahrnehmung der Seelsorge nach c. 517 § 2 CIC beteiligt ist, mitarbeitet.

Die Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben nach c. 517 § 2 CIC wird in den bisherigen Pfarreien, die nach c. 517 § 2 CIC geordnet sind, weiterhin ermöglicht und im Rahmen des Aufbaus und der Entwicklung der jeweiligen Gemeinschaft der Gemeinden im Hinblick auf die oben genannten Voraussetzungen und Umsetzungsmodalitäten angepasst.

Bei Aufhebung und Vereinigung einer Pfarrei und Besetzung der Pfarrstelle endet die Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben nach c. 517 § 2 CIC.

1 Vorlagen zur Konsultation

3 Entwurf einer Satzung für das Synodalgremium der Gemeinschaft der 4 Gemeinden „Rat der Gemeinschaft der Gemeinden, GdG-Rat“¹

6 Präambel

8 „Gott traut Menschen zu, seine Botschaft zu leben und in Wort und Tat zu bezeugen.
9 Bei Gott hat das Charisma jedes Menschen Gewicht, ohne Ausnahme. Jede und jeder
10 ist Trägerin und Träger seiner Botschaft je an ihrem und seinem Ort, in Familie und Beruf,
11 in Gesellschaft und Kirche.“²

13 Aus diesem Geist heraus bekennen sich Männer und Frauen im Bistum Aachen zum
14 Apostolat der Laien. In den Gemeinschaften der Gemeinden übernehmen sie als zur Pa-
15 storal Berufene Verantwortung für das kirchliche Leben, insbesondere beim Aufbau und
16 der Leitung der Gemeinden.

18 Immer wieder haben sich die Strukturen des Laienapostolats mit Blick auf die Zeichen
19 der Zeit gewandelt, ohne dabei den Auftrag der kirchlichen Tradition, Volk Gottes in der
20 Geschichte zu sein, aus dem Blick zu verlieren. Von den Katholikenausschüssen der
21 Nachkriegszeit aus dem Jahre 1948, über die Bildung von Pfarrausschüssen im Jahre
22 1957, der ersten Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Jahre 1967 inspiriert vom Geist
23 des II. Vatikanischen Konzils, ihrer Neufassung im Nachgang zur westdeutschen Synode
24 im Jahre 1977 bis zur im Geist der Zusammenarbeit fortgeschriebenen Satzung für die
25 Pfarrgemeinderäte im Jahre 2001. Jede Zeit fand ihre Rahmenbedingungen zur Unter-
26 stützung des Engagements von Laien in der Kirche von heute, wie die Kirche selbst auch
27 im Wandel der Zeiten steht.

29 Die Pastoral der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen hat heute die
30 Chance, Antwort auf die Zeichen der Zeit zu geben. In den Gemeinschaften der Gemein-
31 den stellen sich Menschen in der Kraft des Evangeliums den Diensten der Verkündigung,
32 der Liturgie und der Diakonie.

1 Arbeitstitel. Im Rahmen der Konsultation können Vorschläge für einen alternativen, kommunikationsstarken Begriff eingereicht werden.

2 Leitlinien der Pastoral in den Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen. Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Aachen 2011, Nr. 2.1, S. 7f.

1 Die bewährte Praxis der Pfarrgemeinderatsarbeit vergangener Jahre findet ihre neue Form
2 in den GdG-Räten. Bleibend ist dieser neuen Form die Gewissheit, dass jede und jeder
3 Trägerin und Träger der Botschaft des Evangeliums und berufen zur Mitwirkung in der
4 Pastoral ist.

5 § 1 Rat der Gemeinschaft der Gemeinden, GdG-Rat

6 Der GdG-Rat ist die Vertretung der „Kirche am Ort“. Er ist das vom Bischof anerkannte
7 Organ des Laienapostolats der Gemeinschaft der Gemeinden. Zugleich ist der GdG-Rat
8 vom Bischof mit der Wahrnehmung der Funktion eines Pastoralrats beauftragt. In jeder
9 Gemeinschaft der Gemeinden nach dem vom Bischof von Aachen für die Diözese Aa-
10 chen in Kraft gesetzte Strukturplan und dem Statut für die Gemeinschaft der Gemeinden
11 in der jeweils geltenden Fassung, ist ein GdG-Rat zu bilden. Der GdG-Rat setzt sich aus
12 gewählten, berufenen und geborenen Mitgliedern zusammen.

14 § 2 Leiter und Pfarrer der Gemeinschaft der Gemeinden

15 Der vom Bischof zum Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden ernannte Pfarrer und die
16 weiteren eingesetzten kanonischen Pfarrer tragen besondere Verantwortung für die Ein-
17 heit der Gemeinschaft der Gemeinden sowie für die Einheit mit dem Bischof, für die Ver-
18 kündigung der Heilsbotschaft, für die Feier der Liturgie und der Sakramente sowie für
19 das diakonische Handeln der Gemeinden.

21 § 3 Aufgaben und Rechte des GdG-Rates

- 22 1. Der GdG-Rat ist Planungs- und Entscheidungsorgan in allen grundlegenden Fragen
23 der Pastoral unbeschadet der Rechte der in den Pfarreien der Gemeinschaft der
24 Gemeinden kanonisch ernannten Pfarrer. Er bündelt die Verantwortung für das pas-
25 torale Handeln in der Gemeinschaft der Gemeinden – im Dienst am „Leben in Fülle“
26 (Joh 10, 10) aller Menschen im pastoralen Raum.
- 27 2. Als Organ des Laienapostolats ist der GdG-Rat zugleich Vertretungsorgan der
28 „Kirche am Ort“.
- 29 3. Der GdG-Rat hat teil an der Leitung der Gemeinschaft der Gemeinden. Gemäß
30 c.129 § 2 CIC geben Christinnen und Christen mit diesem Engagement ein beson-
31 deres Zeugnis für die Glaubwürdigkeit von Kirche und Gemeinden³.
- 32

3 c. 129 § 2 CIC: „Bei der Ausübung dieser Gewalt können Laien nach Maßgabe des Rechtes mitwirken.“

Verweisstellen zu § 3 Abs. 6 und § 9, Abs. 2 und 3 der Satzung des GdG-Rates

Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben nach c. 517 § 2 CIC und nach dem Konzept „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“¹⁷

I. Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben in einer Pfarrei nach c. 517 § 2 CIC

Wenn kein Priester als Pfarrer für eine Pfarrei in einer Gemeinschaft der Gemeinden zur Ver-
fügung steht, kann der Bischof die Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben in dieser Pfarrei
als Ausnahmefall nach c. 517 § 2 CIC ordnen.

„Wenn der Diözesanbischof wegen Priestermangels glaubt, einen Diakon oder eine andere
Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen
an der Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben einer Pfarrei beteiligen zu müssen, hat er einen
Priester zu bestimmen, der, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet,
die Seelsorge leitet.“ (c. 517 § 2 CIC)

Bei der Besetzung einer Pfarrei nach c. 517 § 2 CIC wird im Bistum Aachen eine Gemein-
schaft von ehrenamtlichen Personen durch den Bischof auf Zeit zur Wahrnehmung der Seel-
sorgeaufgaben in dieser Pfarrei beauftragt. Der Bischof ernennt einen Priester als „Moderator
der Seelsorge“.

Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben in einer Pfarrei einer
Gemeinschaft der Gemeinden nach c. 517 § 2 CIC sind:

1. In der Pfarrgemeinde muss ein arbeitsfähiger (Gesamt-) Pfarrgemeinderat im Amt sein.
2. Die Zahl und das Engagement von ehrenamtlich Tätigen müssen in reichem Maße vor-
handen und auch auf längere Zeit gewährleistet sein.
3. Die Gemeinschaft der Gemeinden ist nach Strukturplan vereinbart und es liegt ein
Pastoralkonzept der Gemeinschaft der Gemeinden vor.
4. Das eingesetzte Pastoralpersonal ist für das gesamte Strukturgebiet der
Gemeinschaft der Gemeinden ernannt und bildet ein Pastoralteam.
5. Das Kooperationsgremium der Pfarrgemeinderäte der Gemeinschaft der Gemeinden
muss zur Einrichtung von c. 517 § 2 CIC in der betreffenden Pfarrei ein positives Votum
abgeben.

17 Die Richtlinie aus dem Jahre 2008 ist bei In-Kraft-Setzung der Satzung des GdG-Rates anzupassen.

Für die Gemeinschaft der Gemeinden: Organ des Apostolats der Laien und Organ der Mitverantwortung der Laien für unterschiedliche Bereiche des Gemeindelebens und für die Pastoral der Kirche am Ort: derzeit der Pfarrgemeinderat.

- 1 4. Der GdG-Rat trägt unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips Sorge für die Belange
2 der Pfarreien, Gemeinden, Orden, Verbände, Initiativen und der anderen kirchlichen
3 Orte der Gemeinschaft der Gemeinden. Näheres ist in § 9 Abs. 1 dieser Satzung
4 geregelt.
5
- 6 5. Die Aufgaben des GdG-Rates bestehen vor allem
7 a. In der Entwicklung und Gestaltung einer sozialraumorientierten, milieusensiblen
8 und lebensweltbezogenen Pastoral und
9 b. in der Erstellung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des Pastoralkon-
10 zepthes, das Perspektiven und Leitlinien für das pastorale Handeln der Gemein-
11 schaft der Gemeinden verbindlich benennt und
12 c. in der Förderung gemeinebildender Prozesse und
13 d. in der aufmerksamen Wahrnehmung aktueller Formen religiöser Suche und der
14 Initiierung milieudifferenzierter Angebote und
15 e. in der Beratung über die Gottesdienstordnung in der Gemeinschaft der Gemein-
16 den und
17 f. in der Sorge um das Katechumenat und die Sakramentenkatechese und
18 g. in der Verantwortung für das diakonische Handeln der „Kirche am Ort“ und
19 h. im weltkirchlichen Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der
20 Schöpfung und
21 i. in der Förderung des ökumenischen Miteinanders und ökumenisch verantworteter
22 pastoraler Projekte und
23 j. im Dialog mit den Vertreterinnen und Vertretern der Weltreligionen im Gebiet der
24 Gemeinschaft der Gemeinden und
25 k. in der Darstellung und Kommunikation der Gemeinschaft der Gemeinden und ihrer
26 Ziele in der Öffentlichkeit und
27 l. in der Feststellung des Bedarfs an finanziellen Mitteln in der Pastoral unter Bezug
28 auf das Pastoralkonzept und
29 m. in der Beratung und Abstimmung zum Nutzungskonzept der pastoral genutzten
30 Gebäude in der Gemeinschaft der Gemeinden in Abstimmung mit den Kirchenvor-
31 ständen und

- 1 n.in der Information und Beratung des Bischofs über die Situation und die Bedürf-
 2 nisse der Gemeinschaft der Gemeinden, die pastoralen Herausforderungen sowie
 3 das Pastorkonzept vor Besetzung des Pfarramtes/der Pfarrämter und Stellen
 4 anderer pastoraler Ämter und Dienste in der Gemeinschaft der Gemeinden und
 5 o.in der Beratung der Umsetzung diözesaner Vorgaben und Konzepte und
 6 p.in der Förderung der Kultur des Ehrenamtes, der Ermöglichung von Qualifizierung
 7 und Weiterbildung für ehrenamtlich Tätige und
 8 q.in der Förderung der katholischen Verbände und Vereinigungen und
 9 r. in der Kooperation mit den Diensten und Einrichtungen der verbandlichen Caritas
 10 und
 11 s. im Dialog und in Kooperation mit kommunalen Einrichtungen und gesellschaftli-
 12 chen Organisationen oder Gruppen und
 13 t. in Antragstellung auf Veränderungen des Strukturplans bezogen auf das Territo-
 14 rium der örtlichen Gemeinschaft der Gemeinden gemäß der hierzu erlassenen
 15 Verfahrensrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung und
 16 u.in Sorge um die Kommunikation innerhalb der Gemeinschaft der Gemeinden und
 17 ggf. Ermöglichung von Begegnungen, sofern dies nicht bereits über die Wahrneh-
 18 mung der vorstehend genannten Aufgaben eingeholt worden ist und
 19 v. in der Berufung des Wahlausschusses.
- 20 6. Der GdG-Rat wirkt über seine Vertretungen im Regionalen Katholikenrat,
 21 Regionalpastoralrat sowie Regionalcaritasrat mit.
- 22 7. Vor der Ernennung des GdG-Leiters und der Besetzung des Pfarramtes/der
 23 Pfarrämter und anderer pastoraler Dienste der „Kirche am Ort“ wird der Bischof
 24 den GdG-Rat hören und hinsichtlich der personellen Besetzung des GdG-Leiters
 25 und des Pfarramtes/der Pfarrämter ein Einverständnis zu erzielen versuchen.
- 26
- 27 Der GdG-Rat ist ferner zu hören bei
- 28 a. Der Arbeitsfeldbeschreibung der Gemeinde- und Pastoralreferentinnen / der
 29 Gemeinde- und Pastoralreferenten,
 30 b. der Beauftragung von Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfern,
 31 c. der Veränderungen des Strukturplans bezogen auf das Territorium der örtlichen
 32 Gemeinschaft der Gemeinden,

Pastoral

„Die Art und Weise, wie Kirche als Gesamtheit des Volkes Gottes ihrem Verhältnis zur Welt und zu den Menschen von heute auf der Basis von Schrift und Tradition je neu Gestalt verleiht, nennt das Konzil ‚Pastoral‘. Die Dimensionen der Pastoral als eines beständig neuen Kirche-Werdens zeigen sich in den Grundvollzügen von Verkündigung (Martyria), Dienst am Nächsten (Diakonia), gottesdienstlicher Feier (Leiturgia) und Gemeinschaftsbildung (Koinonia). Als zentrale Bereiche der Pastoral lassen sich Seelsorge, Caritas und Bildung unterscheiden, Trägerinnen und Träger der Pastoral sind alle Glieder des Volkes Gottes aufgrund der in Taufe und Firmung empfangenen Geistesgaben.“ (Das Zusammenwirken der Ebenen kirchlichen Handelns in der Diözese Aachen, in: KA für die Diözese Aachen (11 / 2008) Nr. 177 (3).)

Pastoralrat

Das Beratungsorgan auf Diözesanebene und auf der Mittleren Ebene, gebildet aus Priestern und Laien

Solidaritätsprinzip

Prinzip der gegenseitigen Hilfe. Der von der katholischen Soziallehre entwickelte Begriff bestimmt das wechselseitige Verhältnis von Person und Gesellschaft. So wie der Einzelne nicht nur für das Wohlergehen seines Mitmenschen, sondern auch für das Wohl der Gesamtheit an sich verantwortlich ist, so trägt umgekehrt auch die Gesellschaft Verantwortung gegenüber ihren einzelnen Mitgliedern.

Sozialraumorientierte Pastoral

Kirchliche Arbeit, die aktiv wahrnimmt, unter welchen räumlichen, familiären, politischen, ökonomischen Verhältnissen Menschen leben und arbeiten und gegebenenfalls eine Verbesserung dieser Bedingungen in den Blick nimmt

Subsidiaritätsprinzip

Von der katholischen Soziallehre entwickelter Begriff, der die Unterstützung der Selbstverantwortung der kleineren Einheit durch die größere Einheit bezeichnet.

Anhang

Glossar

Apostolat der Laien	Berufung einer jeden Christin / eines jeden Christen zur Nachfolge Jesu Christi und zum Zeugnisgeben in der Gesellschaft.
Charismen	Vom Heiligen Geist den Menschen geschenkte Gaben und Fähigkeiten.
CIC	s. Kanon
Kanon, kanonisch	Ordnung des kirchlichen Rechts. Zusammengefasst im Codex Iuris Canonici von 1983 (CIC)
Katechumenat	Vorbereitungsweg zur (Erwachsenen-)Taufe
Kirche am Ort	Eine der drei Ebenen kirchlichen Handelns im Bistum Aachen: Kirche am Ort, Mittlere Ebene, Diözesanebene. Die Ebene Kirche am Ort realisiert sich in den Gemeinschaften der Gemeinden.
Kirchliche Orte	Begriff für die Vielfalt kirchlichen Lebens auf der Ebene Kirche am Ort: Pfarreien und Seelsorgebezirke, Gemeinden, kategoriale Seelsorge (u.a Hochschul-, Krankenhauspastoral, Gefängnisseelsorge), Verbände, freie Initiativen, Orden und andere.
Milieudifferenzierte Angebote	s. Milieusensible Pastoral
Milieusensible Pastoral	Pastoral, die die Unterschiede in sozialer Lage (Bildung, Einkommen, Berufsprestige) und Grundorientierung (Wertvorstellungen, ästhetische Vorlieben) bei der Gestaltung der Pastoral mit und für bestimmte Zielgruppen berücksichtigt.

- 1 8. Die Zustimmung des GdG-Rates ist erforderlich für
- 2 a. die Beauftragung von Verantwortlichen gemäß dem Konzept „Kirche in Rufweite“⁴,
- 3 b. das Konzept Gemeindeleitung in Gemeinschaft⁵,
- 4 c. für den Einsatz nach c. 517 § 2 CIC⁶,
- 5 d. die Beauftragung von Laien mit dem Predigtamt,⁷
- 6 e. die Beauftragung von Laien mit dem Beerdigungsdienst,⁸
- 7 f. die Beauftragung von Leiterinnen und Leitern für die Wortgottesfeiern.
- 8 9. Aufgaben und Rechte im Verhältnis zu den Kirchenvorständen⁷ und den Kirchengemeindeverbänden (kgv)⁸ regelt der § 13 dieser Satzung.
- 9
- 10

§ 4 Mitglieder

12 Dem GdG-Rat gehören an:

- 13 1. Mitglieder aufgrund von Wahl und Berufung: mindestens 16, höchstens 24.
 - 14 a. Die Anzahl der in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Gemeinschaft der
 - 15 Gemeinden gewählten Mitglieder umfasst mindestens 8, höchstens 20 Mitglieder.
 - 16 b. Die Anzahl der berufenen Mitglieder umfasst mindestens 4, höchstens 8 Mit-
 - 17 glieder.
 - 18 c. Die Anzahl der gewählten und berufenen Mitglieder legt der GdG-Rat vor der Wahl
 - 19 fest (Näheres regelt die Wahlordnung).
- 20 2. Mitglieder aufgrund ihres Amtes und der Funktion
 - 21 a. Der Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden,
 - 22 b. die weiteren gemäß bischöflicher Urkunde in den Pfarreien der Gemeinschaft der
 - 23 Gemeinden eingesetzten kanonischen Pfarrer,
 - 24 c. zwei weitere Mitglieder des Pastoralteams⁹,
 - 25 d. der bzw. die stellvertretende Vorsitzende des kgv/des Kirchenvorstandes bei einer
 - 26 Pfarrei auf Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden oder ein anderes Mitglied
 - 27 dieses Gremiums, das aus der Mitte der gewählten Mitglieder gewählt wird,
 - 28 e. eine Vertreterin / ein Vertreter des Regionalen Caritasverbandes oder aus dem
 - 29 Feld diakonischer Pastoral,
 - 30 f. eine Vertreterin / ein Vertreter für das pastorale Feld der Kindertagestätten.

4 „Kirche in Rufweite“. Beauftragung von Verantwortlichen im Bistum Aachen vom 26. Oktober 2006

5 Bischöfliche Richtlinie „Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben nach c. 517 § 2 CIC und nach dem Konzept Gemeindeleitung in Gemeinschaft“. Aachen, 12. April 2008

6 ebd.

7 Kirchenvorstände der Kirchengemeinden auf GdG-Ebene

8 Kirchengemeindeverbände auf GdG-Ebene

9 s. Fußnote 2, Leitlinien der Pastoral a.a.O. S. 28.

- 1 3. Beratende Mitglieder
2 a. bis zu vier weitere Mitglieder des Pastoralteams,
3 b. die Vorsitzenden der Sachausschüsse und Projektgruppen,
4 c. die Vertreterinnen / Vertreter der Gemeinschaft der Gemeinden im Regionalpastoralrat, im Regionalen Katholikenrat und im Regionalcaritasrat, wenn diese nicht
5 Mitglieder gemäß Abs. 1 sind.
6
7 4. Die Mitglieder nach Abs. 1 und Abs. 2 haben Stimmrecht. Die gewählten und
8 berufenen Mitglieder nach Abs. 1 müssen mindestens die Mehrheit der Gesamtzahl
9 der stimmberechtigten Mitglieder des GdG-Rates ausmachen.
10 5. Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem GdG-Rat
11 ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der Mehrheit des GdG-
12 Rates durch den Regionaldekan, nachdem die Schiedsstelle im Bistum Aachen
13 (siehe § 15) die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und den
14 vom GdG-Rat gewählten Vertreterinnen und Vertretern erörtert hat.
15

16 § 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- 17 1. Wahlberechtigt sind alle Katholikinnen und Katholiken, die das 14. Lebensjahr vollendet
18 haben und in der Gemeinschaft der Gemeinden ihren Wohnsitz haben. Ersatzweise
19 kann das Wahlrecht auch in einer anderen GdG, in der die bzw. der
20 Wahlberechtigte am Gemeindeleben teilnimmt, ausgeübt werden (das Nähere regelt
21 die Wahlordnung).
22 2. Wählbar sind Katholikinnen und Katholiken, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
23 und in der Gemeinschaft der Gemeinden wohnen oder am dortigen Gemeindeleben
24 teilnehmen. Dies gilt auch für die gemäß § 4 Abs. 1b berufenen Mitgliedern.
25

26 § 6 Amtszeit

- 27 1. Die Amtszeit des GdG-Rates beträgt vier Jahre, sie endet mit der Konstituierung des
28 neuen GdG-Rates. Scheidet ein Mitglied nach § 4 Abs. 1 während der Amtszeit aus
29 dem GdG-Rat aus, wird wie folgt verfahren:
30 a. bei gewählten Mitgliedern rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der nächst-
31 höchsten Stimmenzahl der Liste der GdG-Ratswahlen in den GdG-Rat nach. Ist
32 diese Liste erschöpft, erfolgt die Nachbesetzung durch Berufung.
33 b. bei berufenen Mitgliedern nimmt der GdG-Rat für die restliche Amtszeit erneut
34 eine Berufung vor.

1 Vorschlag zur Wahl des GdG-Rat

2 3 Alternative 1

- 4 Es wird eine gemeinsame Liste der Kandidatinnen / Kandidaten für die Gemeinschaft
5 der Gemeinden gebildet.
6 Jede Wählerin / jeder Wähler kann die vom Wahlausschuss festgelegte maximale
7 Stimmenzahl vergeben.
8 Gewählt sind die Kandidatinnen / Kandidaten mit den meisten Stimmen.
9

10 Alternative 2

- 11 Die gemeinsame Liste wird nach Wahlbezirken gegliedert.
12 In jedem Wahlbezirk wird die vom Wahlausschuss festgelegte Anzahl von Mitgliedern
13 für den GdG-Rat gewählt.
14 Jede Wählerin / jeder Wähler kann die vom Wahlausschuss festgelegte maximale
15 Stimmenzahl vergeben.
16 Gewählt sind die die Kandidatinnen / Kandidaten, die in den einzelnen Wahlbezirken
17 die meisten Stimmen erhalten haben.
18
19 Auf der Grundlage einer dieser Varianten wird nach Abschluss der Konsultation die
20 Wahlordnung für den GdG-Rat erstellt.

3. Mitglieder

1. Der GdG-Rat beschließt auf Vorschlag der bestehenden Gemeinderäte einer Gemeinschaft der Gemeinden die Errichtung von Gemeinderäten in der Gemeinschaft der Gemeinden für die Amtsperiode und legt die Zahl der Mitglieder fest. Besteht kein Gemeinderat entscheidet der GdG-Rat in Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer.

2. Der GdG-Rat benennt eines seiner Mitglieder als Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner für jeden Gemeinderat¹⁶.

3. Zur Besetzung der Gemeinderäte bestehen folgende Möglichkeiten:

a. Berufung.

Die Mitglieder der Gemeinderäte werden vom GdG-Rat analog zum Verfahren für die Besetzung von Sachausschüssen berufen (vgl. § 9 Abs. 4 der Satzung für das Synodalgremium der der Gemeinschaft der Gemeinden).

b. Wahl parallel zur Wahl des GdG-Rates.

Die Mitglieder der Gemeinderäte werden von den Wahlberechtigten der Gemeinde zeitgleich gewählt.

4. Konstituierung und Arbeitsweise

1. Spätestens vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung GdG-Rates finden auf Einladung des Mitglieds gemäß Ziffer 3.2 die konstituierenden Sitzungen der Gemeinderäte statt.

2. Die Gemeinderäte bestimmen aus ihrer Mitte eine Leitung. Diese kann von einer Person oder einem Team wahrgenommen werden.

3. Im Rahmen der geltenden Bestimmungen des GdG-Rates und in Abstimmung mit diesem kann der Gemeinderat eigene Regelungen zu Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Niederschrift treffen.

4. Öffentliche Verlautbarungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands des GdG-Rates. Bei Beschlüssen, Erklärungen und Verlautbarungen, die pastorale Belange betreffen, ist die Zustimmung des zuständigen Pfarrers unerlässlich.

2. Ist nach Meinung der Mehrheit des GdG-Rates eine gedeihliche Zusammenarbeit im GdG-Rat nicht mehr gegeben, kann die Schiedsstelle im Bistum Aachen (siehe § 15) angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

§ 7 Konstituierung

1. Der Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden lädt die gewählten Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1a und die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 zu einer ersten Sitzung ein. Diese muss innerhalb von drei Wochen nach der Wahl stattfinden, sofern kein Einspruch gegen das Wahlergebnis eingelegt wurde, anderenfalls innerhalb von drei Wochen nach der Entscheidung über einen Einspruch. In dieser ersten Sitzung erfolgt die Berufung der weiteren Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1b.

2. Innerhalb von drei weiteren Wochen erfolgt die Konstituierung des GdG-Rates. Der Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet sie bis zur Übernahme des Amtes durch den gewählten Vorsitzenden bzw. die gewählte Vorsitzende.

In der konstituierenden Sitzung werden aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1

– die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende,

– ein weiteres Vorstandsmitglied gemäß § 4 Abs. 1a und b gewählt.

3. Soweit notwendig erfolgt in der konstituierenden Sitzung die Einsetzung synodaler Gremien gemäß § 9 für die verschiedenen kirchlichen Orte in der Gemeinschaft der Gemeinden.

4. Außerdem sollen erste Schritte zur Planung der zukünftigen Arbeit und zur Bildung von Sachausschüssen beraten werden.

§ 8 Vorstand

1. Der GdG-Rat bildet einen Vorstand. Er nimmt gemeinschaftlich bei geklärten Zuständigkeiten die Leitung der Gemeinschaft der Gemeinden wahr. Dem Vorstand gehören an:

a. die / der Vorsitzende,

b. die / der stellvertretende Vorsitzende,

¹⁶ Die Ansprechpartnerin / der Ansprechpartner kann, muss aber nicht, Mitglied im Gemeinderat sein.

- 1 c. ein weiteres Mitglied
2 gemäß § 4 Abs. 1a und b,
3 d. der GdG-Leiter,
4 e. die / der mit der Pastoralentwicklung beauftragte Pastoralreferentin / Pastoralreferent oder ein anderes Mitglied aus dem Pastoralteam, das für diese Aufgabe verantwortlich ist,
5
6
7 f. das Mitglied des kgv bzw. des Kirchenvorstandes nach § 4 Abs. 2 d.
8 Die Mitglieder gemäß Ziffern a, b, c, f dürfen nicht Mitglied des Pastoralteams sein.
9 Der Vorstand soll je zur Hälfte mit Frauen und Männern besetzt sein.¹⁰
- 10 2. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des GdG-Rates vor und trägt Verantwortung für
11 die Umsetzung der Beschlüsse. Zwischen den Sitzungen des GdG-Rates trägt er
12 besondere Verantwortung für die Wahrnehmung der zugeschriebenen Aufgaben
13 nach § 3 dieser Satzung.
- 14 3. Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des GdG-Rates bis zu zwei Wochen
15 vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.
- 16 4. Die bzw. der Vorsitzende vertritt den GdG-Rat nach außen.
- 17 5. Gewählte Vorstandsmitglieder können mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des
18 GdG-Rates abgewählt werden. In der nächsten Sitzung, die der bzw. die Vorsitzende –
19 soweit nicht selbst betroffen, sonst ein nicht betroffenes Vorstandsmitglied –
20 innerhalb von vier Wochen einzuberufen hat, hat die Nachwahl zu erfolgen. Dieser
21 Tagesordnungspunkt ist mit der Einladung bekannt zu geben. Für den Fall, dass alle
22 gewählten Vorstandsmitglieder abgewählt worden sind, beruft der Leiter der
23 Gemeinschaft der Gemeinden die Sitzung ein und leitet sie.

24 § 9 Arbeitsformen und -strukturen

- 25
26 1. Der GdG-Rat kann nach § 3 Abs. 4 Vorschläge zur Einrichtung von Gemeinderäten
27 machen. Die Einrichtung der Gemeinderäte regelt die Ordnung zur Bildung der
28 Gemeinderäte.
- 29 2. Der GdG-Rat kann Vorschläge zur Leitung der Gemeinden und Pfarreien machen
30 gemäß der Bischöflichen Richtlinie zur Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben nach
31 c. 517 § 2 CIC und dem Konzept Gemeindeleitung in Gemeinschaft¹¹.

10 Der Entwurf verzichtet auf eine Begrenzung der Amtszeiten für Vorstandsmitglieder nach den Buchstaben a, b, c. Im Rahmen der Konsultation werden Stellungnahmen zu befristeten/unbefristeten Amtszeiten erbeten.

11 Bischöfliche Richtlinie „Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben...“ a.a.O. s. Fußnote 5

1 Entwurf einer Ordnung zur Bildung der Gemeinderäte 2 gemäß § 9 der Satzung für das 3 Synodalgremium der Gemeinschaften der Gemeinden – GdG-Rat

4 5 1. Gemeinderäte

6 Gemäß § 9, Abs. 1 der GdG-Ratssatzung können in Pfarreien und Gemeinden Gemeinderäte errichtet werden. Diese haben die Aufgabe, im Rahmen der Beschlüsse des GdG-Rates die Pastoral der „kirchlichen Orte“¹⁵ mitzugestalten.

7 8 9 10 2. Aufgaben

11 Unbeschadet der Kompetenzen des GdG-Rates gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung für
12 das Synodalgremium der Gemeinschaften der Gemeinden und unter Achtung des
13 Subsidiaritätsprinzips gemäß § 3, Abs. 4 dieser Satzung nehmen die Gemeinderäte
14 u.a. diese Aufgaben wahr:

- 15 1. die lokalen Aktivitäten in Bezug auf Liturgie, Verkündigung und Diakonie zu begleiten
16 und
17 2. für örtliche Gottesdienst und Feste Verantwortung zu übernehmen und
18 3. an der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung des Pastoralkonzeptes der
19 Gemeinschaft der Gemeinden mitzuwirken und
20 4. im Auftrag des GdG-Rates gesellschaftliche Aufgaben wie Vertretungen in Bezirks-
21 und Ortsräten wahrzunehmen sowie in Stadt-/Ortsteil bezogenen Konferenzen mit-
22 zuwirken und
23 5. für vermögensrechtlich selbständige Kirchengemeinden in den Gemeinschaften der
24 Gemeinden: den Kirchenvorstand in vermögensrechtlichen Angelegenheiten gemäß
25 § 13 Abs. 3 der Satzung für das Synodalgremium der Gemeinschaften der Gemein-
26 den zu beraten.

15 Zu den „kirchlichen Orten“ zählt die Bischöfliche Richtlinie „Das Zusammenwirken der Ebenen kirchlichen Handelns in der Diözese Aachen“ in Nr. 6 u.a.: Pfarreien und Seelsorgebezirke, Gemeinden, kirchliche Einrichtungen und Dienste, Verbände, freie Initiativen, Ordens- und Säkularinstitute, Gesellschaften des Apostolischen Lebens, Personal-Gemeinden und Gemeinschaften. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 11/ 2008, Nr. 177.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde nach Beratung im Diözesanpriesterrat, im Diözesanpastoralrat und im Diözesanrat der Katholiken vom Bischof am TT. MM. JJ in Kraft gesetzt.
2. Durch diese Satzung verliert die Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen vom 27. März 1977 in der zuletzt am 11. April 2001 geänderten Fassung ihre Gültigkeit.
3. Die Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden in der zuletzt geänderten Fassung vom 1. April 2006 und das Muster für eine Vereinbarung zur Bildung der Gemeinschaft von Gemeinden in der zuletzt geänderten Fassung vom 3. November 2005 werden außer Kraft gesetzt.

3. Der GdG-Rat kann Vorschläge zur Leitung der Gemeinden gemäß Konzept zur Beauftragung von Verantwortlichen¹² machen.
4. Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständiger Mitarbeit des GdG-Rates bedürfen, können Sachausschüsse gebildet oder Sachbeauftragte bestellt werden.
5. Für zeitlich befristete Aufgaben können Projektgruppen eingerichtet werden.
6. Die Mitglieder der Sachausschüsse oder Projektgruppen werden vom GdG-Rat berufen. Es können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des GdG-Rates sind.
7. Die Mitglieder der Sachausschüsse und der Projektgruppen wählen aus ihrer Mitte jeweils ihre Sprecherinnen / Sprecher. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des GdG-Rates.
8. Sachausschüsse und Sachbeauftragte sollen
 - a. Entwicklungen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich beobachten und
 - b. den GdG-Rat beraten und
 - c. die kirchlichen Orte der Gemeinschaft der Gemeinden unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten und
 - d. Initiativen entwickeln und Maßnahmen im Auftrag des GdG-Rates durchführen, für die sonst niemand zur Verfügung steht.
9. Erklärungen und Verlautbarungen der Sachausschüsse, Sachbeauftragten, Projektgruppen an die Öffentlichkeit bedürfen der Genehmigung der/des Vorsitzenden des GdG-Rates.
10. Die Sitzungen der Sachausschüsse und Projektgruppen sind nicht öffentlich.
11. Die Beauftragungen der Gemeinderäte, Sachausschüsse, Sachbeauftragten und Projektgruppen enden mit der Amtszeit des GdG-Rates.

§ 10 Sitzungen

1. Der GdG-Rat tritt in der Regel vierteljährlich, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen und außerdem dann, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des GdG-Rates dies verlangt.
2. Die Sitzungen des GdG-Rates sind öffentlich, außer bei der Beratung von Personalangelegenheiten sowie bei einzelnen Tagesordnungspunkten, für die der GdG-Rat Nicht-Öffentlichkeit beschließt.

¹² „Kirche in Rufweite“ ... a.a.O. s. Fußnote 4

3. Zur Beratung entsprechender Tagesordnungspunkte können Fachleute und Betroffene hinzugezogen werden.

§ 11 Beschlussfassung

1. Der GdG-Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.

2. Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.

3. Erklären der Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden oder einer der Pfarrer gemäß § 4, Abs. 2b förmlich aufgrund der durch ihr Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im GdG-Rat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann der Bischof angerufen werden.

§ 12 Protokollführung

Über die Beratungen des GdG-Rates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das in der nächsten Sitzung vom GdG-Rat zu genehmigen ist. Die Protokolle über die Sitzungen des GdG-Rates werden von dem bzw. der Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin unterschrieben und gehören zu den amtlichen Akten. Sie sind in einem zentralen Pfarrbüro aufzubewahren. Besteht ein solches nicht, am Sitz des GdG-Leiters.

§ 13 Zusammenarbeit mit dem kgv bzw. Kirchenvorstand.

1. Der GdG-Rat wählt ein Mitglied, das den GdG-Rat bei Sitzungen der Verbandsvertretung des kgv / den Sitzungen des Kirchenvorstandes vertritt.

2. Der GdG-Rat erstellt pastorale Richtlinien, die bei der Aufstellung des Budgets von der Verbandsvertretung des kgv / vom Kirchenvorstand zu berücksichtigen sind.

3. Vor bedeutenden Entscheidungen der Verbandsvertretung des kgv / des Kirchenvorstandes ist der GdG-Rat rechtzeitig zu hören¹³. Dies gilt insbesondere

a. für die jährliche Budgetplanung, den Stellenplan für das folgende Kalenderjahr lt.

Rahmenrichtlinie¹⁴ sowie die Nutzungskonzepte einschließlich der Neu- und Umbauten von pastoral genutzten Gebäuden,

b. bei Entscheidungen der Kirchenvorstände von Kirchengemeinden auf GdG-Ebene und vermögensrechtlich selbständigen Kirchengemeinden in den Gemeinschaften der Gemeinden gilt diese Anhörungspflicht darüber hinaus für Anschaffungen von mehr als 5.000 €, bei Grenzveränderungen, Verkauf von Grundstücken und Gebäuden,

c. bei entsprechenden Eingaben an das Bischöfliche Generalvikariat muss den Beschlüssen der Verbandsvertretung des kgv / des Kirchenvorstandes die Stellungnahme des GdG-Rates beigelegt werden.

§ 14 Zusammenarbeit mit dem Regionalpastoralrat und dem Regionalen Katholikenrat

1. Der GdG-Rat wird über Inhalte, Termine, und Ergebnisse der Sitzungen des Regionalpastoralrats und des Regionalen Katholikenrates durch diese in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

2. Der GdG-Rat kann die Behandlung eines Gegenstandes durch den Regionalpastoralrat und / oder den Regionalen Katholikenrat beantragen, wenn es sich um eine Materie handelt, die angemessen nur auf regionaler Ebene behandelt werden kann.

§ 15 Schlichtung

1. Für die Schlichtung von Konfliktfällen ist die Schiedsstelle im Bistum Aachen zuständig.

2. Das Nähere regelt die Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen.

¹³ vgl. auch Artikel 735, § 4 der Diözesanstatuten

¹⁴ Rahmenrichtlinie zur Stellenplanung und zur Gestaltung von Arbeitsverhältnissen in den Katholischen Kirchengemeindeverbänden oder Pfarreien auf Ebene der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 4/2009, Nr. 77